



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 12. September 2024

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG) zukommen lassen.

Zur Umsetzung des neuen Grenzgängerabkommens mit Italien und des neuen Zusatzabkommens mit Frankreich und des darin vorgesehenen automatischen Informationsaustauschs von Lohndaten bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im innerstaatlichen Recht. Das vorliegende Gesetz trägt dazu bei, dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich erfüllen kann. Die Standeskommission begrüsst die Vorlage deshalb grundsätzlich, obwohl sich für die Kantone in der Umsetzung dieses Gesetzes ein erheblicher administrativer Aufwand ergeben wird (Entgegennahme von Meldungen der Arbeitgebenden, Weiterleitung dieser Informationen an die ESTV, Abruf der von den Partnerstaaten übermittelten Informationen im Informationssystem der ESTV etc.). Zu einzelnen Bestimmungen erlaubt sich die Standeskommission die folgenden Bemerkungen.

Gemäss der Gesetzesvorlage müssen die Daten zwischen den Kantonen und der ESTV auf elektronischem Weg ausgetauscht werden (Art. 18 AIALG), was die Standeskommission begrüsst. Dies setzt aber voraus, dass die Daten von den Kantonen auch auf elektronischem Wege erhoben werden können. Im Gesetz ist deshalb eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen, mit welcher die Arbeitgebenden verpflichtet werden, diese Daten auf elektronischem Wege einzureichen. Durch eine solche Grundlage im Bundesrecht wäre klargestellt, dass die Kantone keine eigenen Gesetzesbestimmungen erlassen müssen, damit die Arbeitnehmenden ihnen die Daten in elektronischer Form liefern. In einigen Kantonen (z.B. im Kanton Tessin) bestehen schon heute explizite Rechtsgrundlagen, wonach die Quellensteuerabrechnung ausschliesslich auf elektronischem Wege zu erfolgen hat. Diese Rechtsgrundlagen wurden regelmässig in Frage gestellt, mit der Begründung, dass das Bundesrecht keine solche Pflicht vorsehe. Auch aus diesem Grund ist die elektronische Einreichung im Bundesrecht vorzusehen. Weiter sollen Kantone, die eine Übermittlung in Papierform zulassen möchten, eine abweichende Regelung vorsehen können. In diesem Sinne schlagen wir vor, Art. 3 AIALG, der die Pflichten des Arbeitgebenden regelt, wie folgt zu ergänzen (**fett**):

*«Der Arbeitgeber muss der kantonalen Steuerbehörde jährlich die Informationen betreffend Lohndaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) übermitteln, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag den internationalen automatischen Austausch von Informationen betreffend diese Daten vorsieht. **Der Arbeitgeber muss die Informationen in elektronischer Form übermitteln, soweit der zuständige Kanton nichts anderes bestimmt.»***

In Art. 3 AIALG, der die Pflichten des Arbeitgebenden definiert, sollte auch festgehalten werden, welcher kantonalen Steuerbehörde die Arbeitgebenden die entsprechenden Informationen zu melden haben. Aus Gründen der Kohärenz empfiehlt es sich, hierzu auf die für die Erhebung der Quellensteuer zuständige Steuerbehörde nach Art. 107 Abs. 1 lit. b und 107 Abs. 2 DBG zu verweisen. Damit wäre klargestellt, dass die Informationen an den Kanton zu liefern sind, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer steuerpflichtig ist. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland und Wochenaufenthalt in der Schweiz müssten die Informationen somit an den Kanton des Wochenaufenthalts gesandt werden. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland und ohne Wochenaufenthalt in der Schweiz müssten die Informationen hingegen an den Kanton gerichtet werden, in dem der Arbeitgebende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder an den Kanton, in dem sich der Sitz, die Verwaltung oder die Betriebsstätte befindet, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Beim automatischen Informationsaustausch über Lohndaten wird die ESTV zur eigentlichen Drehscheibe für den Datenaustausch mit den Partnerstaaten wie auch mit den kantonalen Steuerverwaltungen. Gemäss dem Vorentwurf soll detailliert geregelt werden, wie die ESTV die von den Partnerstaaten übermittelten Informationen den Kantonen zur Verfügung stellen wird. Konkret werden die übermittelten Informationen den Kantonen im Abrufverfahren zugänglich gemacht. Der Zugriff durch die kantonalen Steuerverwaltungen erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 4 AIALG mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung, dabei muss einer der Faktoren ein physisches, eindeutiges und fälschungssicheres Identifikationsmerkmal sein. Es handelt sich dabei, soweit ersichtlich, um dasselbe Verfahren wie beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten; dort wird es allerdings nicht auf Gesetzesstufe (Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, AIAG), sondern auf Verordnungsstufe geregelt (Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, AIAV, siehe insbesondere Art. 32 AIAV). Es erscheint der Standeskommission nicht sachgerecht, diese technischen Aspekte auf Gesetzesstufe zu regeln. Wie beim AIAG ist eine Regelung auf der Verordnungsstufe vorzuziehen. Bei technischen Weiterentwicklungen können diese Bestimmungen dann wesentlich einfacher angepasst werden.

Gemäss Art. 16 AIALG müssen die kantonalen Steuerbehörden und die Arbeitgebenden der ESTV auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die für die Umsetzung der anwendbaren Verträge und dieses Gesetzes relevant sind. Hier stellt sich die Frage, ob die ESTV die Informationen, welche sie aufgrund dieser Bestimmung von kantonalen Steuerbehörden oder den Arbeitgebenden erhält, auch an andere kantonale Steuerbehörden weitergeben darf. Eine solche Weitergabe wäre im Sinne der gegenseitigen nationalen Amtshilfe wünschenswert. Es ist somit zu prüfen, ob in Art. 16 AIALG eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)